



Begutachtungsentwurf

**betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das
Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert
werden
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2026)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient einerseits der Steigerung der Rechtssicherheit und andererseits der Deregulierung, Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung. Die praktischen Anforderungen im Naturschutz nehmen ständig zu, weshalb legislative Anpassungen an die neuen Gegebenheiten sowohl im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) als auch im Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG) und im Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz (Oö. EU-BUG) erforderlich sind. Neben der ersatzlosen Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen sollen insbesondere Verwaltungsverfahren vereinfacht, Bewilligungsfreistellungen erweitert sowie die Strafbestimmungen geschärft werden. Darüber hinaus erfordern Erfahrungen aus der Vollzugspraxis sowie die Rechtsprechung diverse Änderungen, Anpassungen und Klarstellungen.

Schließlich soll die vorliegende umfassende Novelle des Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechts dazu genützt werden, etliche Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 einerseits und des Oö. NPG andererseits miteinander zu harmonisieren.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Entfall behördlicher Entscheidungen im Fall einer Projektpartnerschaft des Landes sowohl im Bereich des Oö. NSchG 2001 als auch des Oö. NPG
- Bewilligungsfreistellung von Rodungen im Zusammenhang mit Biodiversitätsweiden („Hühnerhecken“) im Oö. NSchG 2001
- Klarstellung der Bewilligungspflicht des Umbruchs und des Fräsens des Bodens in besonders geschützten Lebensräumen im Oö. NSchG 2001
- Erweiterung der Bewilligungsfreistellung von Kabel- auf Rohrleitungen bei Einschränkung auf einen Mindestabstand zu einer allfälligen Gewässersohle im Oö. NSchG 2001
- Ermöglichung der Vorschreibung von Fertigstellungsanzeigen samt einer geeigneten Lichtbilddokumentation sowohl im Bereich des Oö. NSchG 2001 als auch des Oö. NPG
- Streichung der Institution der Vertrauensleute / Neubeschreibung der Kenntnisanforderungen an Sachverständige im Oö. NSchG 2001
- Ermöglichung der nachträglichen Abänderung oder Aufhebung von Bedingungen und Auflagen sowohl im Bereich des Oö. NSchG 2001 als auch des Oö. NPG
- Entfall der Verpflichtung zur Weiterführung der analogen Fassung des Oö. Landesnaturschutzbuchs im Oö. NSchG 2001
- Aktualisierung der Strafbestimmungen sowohl im Bereich des Oö. NSchG 2001 als auch des Oö. NPG
- Konzentration von Verfahren zur Begutachtung von Verordnungsentwürfen im Anwendungsbereich des Oö. NPG bei der Landesregierung unter Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung
- Übertragung der Zuständigkeit für Feststellungsbescheide auf Grund des Oö. NPG an die Landesregierung
- Sonstige gesetzliche Anpassungen und Harmonisierungen des Oö. NPG mit dem Oö. NSchG 2001
- Ausweitung der Betretungsrechte im Zusammenhang mit der Bekämpfung invasiver Arten im Oö. EU-BUG

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diesen Gesetzentwurf werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Durch Verfahrensvereinfachungen und Bewilligungsfreistellungen (Stichworte „Projektpartnerschaft des

Landes“, „Biodiversitätsweiden“) und den Entfall zur Weiterführung des Oö. Landesnaturschutzbuchs in analoger Form ist vielmehr mit einer Entlastung der Verwaltung auf allen Ebenen zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich; vielmehr wirken sich die Verfahrensvereinfachungen und Bewilligungsfreistellungen auch für Projektantinnen und Projektanten positiv aus und stärken somit auch den Wirtschaftsstandort Oberösterreich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Es ist zu erwarten, dass im Rahmen der Projektpartnerschaft des Landes verstärkt Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft gesetzt werden, was einen erheblichen positiven Beitrag zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991 („Renaturierungsverordnung“) leisten wird.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit und die Energieeffizienz

Es ist zu erwarten, dass im Rahmen der Projektpartnerschaft des Landes verstärkt Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft gesetzt werden, was aus grundsätzlicher umweltpolitischer Sicht sehr zu begrüßen ist.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis des Oö. NSchG 2001)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3 Z 3 Oö. NSchG 2001)

Das Projektmanagement auf Landesebene im Bereich des Naturschutzes hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass insbesondere bei größeren Projekten die Rahmenbedingungen für die Umsetzungspraxis sowohl aus rechtlicher als auch aus finanzieller Sicht umfangreicher geworden sind. Die bisherige Anzeige- und Bewilligungsfreistellung des § 2 Abs. 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 ist für diese Rahmenbedingungen zu eng gefasst.

Auch vor dem Hintergrund diverser zukünftiger unionsrechtlicher Umsetzungsverpflichtungen im Bereich des Naturschutzes ist es üblich geworden, dass das Land Oberösterreich Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft initiiert und fachlich begleitet, ohne selbst unmittelbar in der Natur tätig zu werden oder einen diesbezüglichen expliziten Auftrag zu erteilen. Auch in diesen Fällen ist aber ausreichend Sorge dafür getragen, dass die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der jeweiligen Projekte beachtet werden. Aus diesem Grund sollen zur Schonung von Ressourcen - sowohl auf Seite der Projektbetreiberinnen und -betreiber als auch auf Seite der Behörden - nunmehr auch solche Naturschutzprojekte in die Ausnahme von Bewilligungs- und Anzeigepflichten einbezogen werden, bei denen dem Land Oberösterreich (lediglich) eine naturschutzfachliche Steuerung durch eine Amtssachverständige bzw. einen Amtssachverständigen zukommt („Projektpartnerschaft des Landes“).

Zu Z 5 (§ 5 Z 14 Oö. NSchG 2001)

In der Tierhaltung nimmt der Anteil an Freilandhaltungen ständig zu, wobei auch die Ausgestaltung von Auslauf- bzw. Weideflächen immer höheren Anforderungen unterliegt. Vorgaben betreffend die Gestaltung solcher Weideflächen sind beispielsweise in den EU-Vermarktungsnormen, der „EU-Bioverordnung“ (Verordnung [EU] 2018/848), dem Tierschutzgesetz des Bundes bzw. der darauf gestützten 1. Tierhaltungsverordnung, den Bedingungen für die Vergabe des AMA-Gütesiegels oder in verschiedenen freiwilligen Markenprogrammen des Handels enthalten. Je nach Programm sind Hecken und Bäume in unterschiedlicher Anzahl für die Beschattung und den Schutz der gehaltenen Tiere vor Fraßfeinden sowie zur Biodiversitätssteigerung zu pflanzen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Anlage solcher „Biodiversitäts-Weiden“ schon grundsätzlich zu befürworten, da sie auch ein zusätzliches Lebensraumangebot für verschiedene wildlebende Arten der Kulturlandschaft zur Verfügung stellen, indem sie abhängig von der konkreten Ausgestaltung auch als Nahrungs-, Brut-, Flucht- und Versteckraum für wildlebende Tiere dienen.

Seitens landwirtschaftlicher Betriebe wurde bisher jedoch vielfach Abstand von der Anlage solcher Biodiversitäts-Weiden genommen, da die entsprechende Bepflanzung je nach Ausgestaltung dazu führte, hinkünftig einer Bewilligungspflicht nach § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 zu unterliegen, wenn die einmal angelegten Busch- und Gehölzgruppen oder Heckenzüge später aus welchen Gründen auch immer wieder entfernt werden sollten.

Um Hemmnisse betreffend die Anlage von Biodiversitäts-Weiden abzubauen, wird die bereits in § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 bestehende Bewilligungsfreistellung für die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude ausgeweitet und gilt diese künftig zudem für den Umkreis von bis zu 100 m von einem Stallgebäude. Darunter sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude zu verstehen, in denen ganzjährig landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden können.

Zu Z 6 (§ 5 Z 18 Oö. NSchG 2001)

Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen zählen aus naturschutzfachlicher Sicht zu den wertvollsten Lebensräumen, da sie eine große Anzahl an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten beherbergen. Auf Grund ihrer geringen Ertragskraft unterliegen sie jedoch ständig der Gefahr, vernichtet und durch ertragsreichere Kulturen ersetzt zu werden. Da die genannten Lebensraumtypen sehr sensibel auf Veränderungen der Umweltbedingungen reagieren, war es bereits bei der Einführung dieser Bestimmung klarer Wille des Gesetzgebers, diese Sonderstandorte zu schützen und zu bewahren.

Mit der gegenständlichen Änderung erfolgt die Klarstellung, dass das Fräsen und der Umbruch einen Austausch der Bodenschichten und damit einen Bodenaustausch darstellen, weshalb auch diese Tätigkeiten einer Bewilligungspflicht gemäß § 5 Z 18 unterliegen.

Zu Z 7 und 8 (§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 Oö. NSchG 2001)

Der bisherige Wortlaut der Bewilligungsfreistellung gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 umfasste lediglich „Kabelleitungen“, nicht jedoch sonstige „Rohrleitungen“. Da Rohrleitungen mitunter eine geringere Dimension und damit auch die Errichtung solcher Anlagen eine geringere Eingriffsintensität als die bisher bereits freigestellten Kabelleitungen aufweisen, ist eine Ausweitung dieses Tatbestands sachlich geboten.

Mit der vorliegenden Änderung wird der jeweilige Tatbestand in inhaltlicher Orientierung an § 1 Z 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, BGBl. II Nr. 327/2005 angepasst, womit neben einer Erweiterung auf Rohrleitungen mit einem maximalen Rohrdurchmesser von 1,5 m auch eine generelle Einschränkung durch die Vorgabe von Mindestabständen zur Gewässersohle erfolgt. Die Bewilligungsfreistellung gilt weiterhin nicht für sensible Sonderstandorte (Moore, Sümpfe, Quelllebensräume, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen).

Zu I Z 9 (§ 14 Abs. 2 erster Satz Oö. NSchG 2001)

Mit dem Oö. Deregulierungsgesetz 2025, LGBl. Nr. 84/2025, wurden umfangreiche Änderungen im Oö. NSchG 2001 vorgenommen und ua. auch § 14 Abs. 1 Z 1 novelliert, wobei § 14 Abs. 2 erster Satz Oö. NSchG 2001 aus einem redaktionellen Versehen nicht angepasst wurde; dies wird nunmehr bereinigt.

Zu I Z 10 (§ 14 Abs. 2 dritter Satz und § 30 Abs. 3 Oö. NSchG 2001)

Durch die Anfügung eines neuen dritten Satzes im § 14 Abs. 2 wird der Judikatur des LVwG OÖ Rechnung getragen, wonach Anzeigen betreffend Vorhabenfertigstellungen unter Beischluss einer geeigneten Lichtbilddokumentation in Einzelverfahren nicht von der gesetzlichen Bestimmung umfasst sind, da es sich bei diesen Auflagen nicht um solche handelt, die erforderlich sind, um Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Störungen auszuschließen oder zu beschränken. Außerdem soll es den Naturschutzbehörden nunmehr ermöglicht werden, die Übermittlung der Ergebnisse allfälliger im Zuge der Projektausführung vorgenommener naturschutzfachlicher Erhebungen vorschreiben; eine diesbezügliche Ermächtigung wird auch in § 30 Abs. 3 betreffend die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung aufgenommen.

Zu Z 11 (§ 27 Abs. 2 Oö. NSchG 2001)

Mit der gegenständlichen Änderung erfolgt die Bereinigung eines redaktionellen Versehens, da hinsichtlich der Festlegung von Gebiet und Zeit des Schutzes geschützter Arten gemäß der FFH-Richtlinie - analog zur Regelung betreffend geschützte Arten nach der Vogelschutz-Richtlinie - auch auf den korrespondierenden Art. 16 FFH-Richtlinie Bedacht zu nehmen ist.

Dass sich generelle Festlegungen auf Verordnungsebene betreffend das Gebiet und die Zeit des Schutzes auch auf solche Arten beziehen können, die in den Anwendungsbereich der genannten Unionsrechtsakte fallen und gemäß § 27 Abs. 4 jedenfalls dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 unterliegen, hat auch der VfGH erst jüngst in seinem Erkenntnis vom 17. März 2026, V 247/2025-14, bestätigt.

Zu Z 17 und 22 (§§ 40 und 50 Oö. NSchG 2001)

Die vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass das System der „Vertrauensleute“ mit einem Mehraufwand anstelle einer verwaltungsökonomischen Beschleunigung verbunden ist. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren seitens der Landesregierung auch keine Vertrauensleute mehr bestellt.

Durch den Entfall des § 50 und die Integration seines ersten Absatzes in § 40 wird das Oö. NSchG 2001 verschlankt und kann gleichzeitig die Oö. NSchG - Aufwandsentschädigungsverordnung, LGBl. Nr. 26/2002, entfallen, womit der Bestand an Rechtsvorschriften in Oberösterreich weiter verringert wird. Darüber hinaus werden die Fachgebiete der geeigneten Sachverständigen im neuen § 40 strukturell neu aufgelistet; sie stellen aber weiterhin lediglich inhaltliche Beschreibungen der erforderlichen Qualifikationen dar und sind nicht als Bezugnahme auf konkret definierte Ausbildungsstandards zu sehen (vgl. bereits die Erläuterungen zur derzeitigen Fassung des § 50 Abs. 1 im AB 1103/2019 BlgLT 28. GP).

Zu Z 13 bis 20 (§ 39, § 39b Abs. 1, 4 und 7, § 40, § 41, § 42a Abs. 1 und § 44a Oö. NSchG 2001)

Vor dem Hintergrund dynamischer Entwicklungen in der Natur und auf Grundlage von Erfahrungswerten der bezirksverwaltungsbehördlichen Praxis der letzten Jahre scheint es zweckmäßig, vom starren Grundsatz der res iudicata abzugehen und generell eine nachträgliche bescheidmäßige Abänderung oder Aufhebung von Bedingungen und Auflagen unter der Voraussetzung zuzulassen, dass diese mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Mit dem neu eingeführten § 44a wird das Ziel verfolgt, die Notwendigkeit der Beurteilung oftmals schwieriger Abgrenzungsfragen in Bezug auf das Vorliegen einer bereits entschiedenen Sache entfallen zu lassen, und somit eine eindeutige rechtliche Handhabe insbesondere für jene Fälle zu schaffen, in denen es zu einer durch die jeweiligen Konsenswerberinnen und Konsenswerber unverschuldeten Undurchführbarkeit bzw. unverschuldeten Nicht- bzw. Schlechtumsetzung von Bedingungen oder Auflagen, etwa auf Grund von unbeeinflussbaren natürlichen Gegebenheiten, kommt. Ein anschauliches Beispiel aus der Praxis ist etwa eine im Hinblick auf das Landschaftsbild oder auch den Naturhaushalt im Auflagenweg vorgeschriebene Nachpflanzung und dauerhafte Erhaltung einer heimischen Pflanzenart an einem aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Standort im Projektgebiet. Sollte sich in weiterer Folge etwa ergeben, dass der Ersatzstandort für

die konkrete heimische Pflanzenart gar nicht so geeignet ist, wie ursprünglich angenommen, erübrigen sich Erhebungen darüber, ob diese mangelhafte Eignung schon damals bestanden hat (und nur nicht erkannt wurde) oder ob der aktuelle Zustand auf nachträgliche und nicht vorhersehbare Umwelteinflüsse zurückzuführen ist.

Zum Schutz der Konsenswerberinnen und Konsenswerber sollen derartige nachträgliche Änderungen freilich nicht amtswegig verfügt, sondern nur auf Antrag genehmigt werden können. Der Antrag muss sich auf die konkrete Alternative zur seinerzeit vorgeschriebenen Bedingung bzw. Auflage beziehen, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die Konsenswerberin bzw. der Konsenswerber durch den neuen Bescheid nicht stärker belastet wird als durch den ursprünglichen Bescheid.

Darüber hinaus ist es vor dem Hintergrund des allgemeinen Sachlichkeitsgebots und angesichts der Schutzziele des Oö. NSchG 2001 geboten, das nunmehrige Verfahren betreffend die nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Bedingungen und Auflagen an ein entsprechendes Gutachten einer bzw. eines geeigneten Sachverständigen zu knüpfen. Auch die Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft bzw. die Beschwerderechte der berechtigten Umweltorganisationen und das Anhörungsrecht aus dem jeweils anlassfallgebenden Verfahren sollen im Abänderungs- bzw. Aufhebungsverfahren gewahrt werden, weshalb es mit der Einführung des neuen § 44a auch zu Anpassungen an mehreren anderen Stellen im Oö. NSchG 2001 kommt. § 39 und § 39b Abs. 7 werden bei dieser Gelegenheit aus Gründen der Übersichtlichkeit überhaupt neu gefasst.

Zu Z 21 (§ 47 Oö. NSchG 2001)

Mit der Neufassung des § 47 Oö. NSchG 2001 wird das Oö. Landesnaturschutzbuch als Oö. Naturschutzbuch künftig ausschließlich in Form eines elektronischen Registers geführt. Die Landesregierung hat von der seit dem Jahr 2014 bestehenden Ermächtigung des § 47 Abs. 5 bereits umfassend Gebrauch gemacht, sodass die aus heutiger Sicht wesentlichen Inhalte des bisher analog zu führenden Oö. Landesnaturschutzbuchs de facto bereits vollständig in elektronischer Weise erfasst sind und auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Leitgedanke für Festlegung der Inhalte des Oö. Naturschutzbuchs war es, der Allgemeinheit in einem zusammenfassenden Überblick solche Rechtsakte zur Verfügung zu stellen, die gesetzliche Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 für einen größeren Adressatenkreis wirksam werden lassen. Dies betrifft einerseits verschiedene Verordnungen, die zwar grundsätzlich ohnehin über das Landesgesetzblatt kundgemacht und im elektronischen Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) auch in konsolidierter Form abrufbar sind; eine systematische Zusammenfassung, in der insbesondere auch Pläne enthalten sind, die bei früheren Verordnungserlassungen nicht im Landesgesetzblatt selbst wiedergegeben, sondern nur durch Auflage kundgemacht wurden, bietet aber dennoch einen entscheidenden Mehrwert.

Andererseits sind aber auch Bescheide im Zusammenhang mit Naturdenkmälern - einschließlich der Feststellung von Naturhöhlen als Naturdenkmale - und Bescheide betreffend die Ausgestaltung und

Nutzung von Naturhöhlen als Schauhöhlen für die Allgemeinheit von besonderem Interesse. Deshalb sollen auch diese Bescheide weiterhin in das Oö. Naturschutzbuch aufgenommen und auf diese Weise der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.

Eine parallele Weiterführung der analogen Fassung des Oö. Landesnaturschutzbuchs einschließlich der Verpflichtung zur Übermittlung von Abschriften an die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, die diese Unterlagen ebenfalls evident zu halten hätten, ist angesichts der technischen Entwicklungen nicht mehr notwendig und soll daher entfallen. Dadurch wird - wie auch bereits vom Landesrechnungshof angeregt - eine wesentliche Vereinfachung erreicht und eine einheitliche, aktuelle Datenhaltung sichergestellt.

Da sämtliche weiterhin maßgeblichen Inhalte des bisher analog zu führenden Oö. Landesnaturschutzbuchs ohnehin bereits vollständig in elektronischer Weise erfasst und auch in entsprechender Form veröffentlicht sind, ist eine Übergangsbestimmung für die Umstellung der bisherigen Form des Oö. Landesnaturschutzbuchs nicht notwendig. Die bisherige Verordnung über das Naturschutzbuch (LGBl. Nr. 26/1983) entfällt mit Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes ex lege, da deren Regelungsinhalt ausschließlich auf die physische Führung des Naturschutzbuchs ausgerichtet ist und mit der nunmehr vorgesehenen elektronischen Registerführung nicht mehr vereinbar ist.

Zu Z 23 (§ 56 Oö. NSchG 2001)

Zur Sicherstellung einer wirksamen Vollziehung, aus Gründen der General- und Spezialprävention und vor dem Hintergrund der stRsp. des VfGH zu Strafbestimmungen, wird die bisherige Staffelung der Strafhöhen grundsätzlich beibehalten und werden einzelne Straftatbestände nach aktueller Bewertung der Eingriffsintensivität innerhalb dieser Staffelung neu eingereiht. Zudem werden Mindeststrafen eingeführt, und es erfolgt eine generelle Anpassung der Strafhöhen im Bereich des bisherigen Strafsatzes bis zu 7.000 Euro auf bis zu 10.000 Euro. Darüber hinaus wurde - insbesondere vor dem Hintergrund der Harmonisierung des Landesrechts - im § 56 Abs. 4 eine Verdoppelung des Strafsatzes bei einer Betroffenheit unionsrechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten nach dem Vorbild des Oö. Jagdgesetzes 2024 verankert.

Zu Artikel II Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis des Oö. NPG)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind.

Zu Z 3, 5, 6, 11 und 14 (§ 2 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 3 Z 2 Oö. NPG)

Das Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz wurde im Jahr 2007 durch das Oö. Einforstungsrechtgesetz (Oö. ERG) abgelöst. Die Zitate sind daher auch im Oö. NPG anzupassen.

Zu Z 4, 5, 7 und 8 (§ 3 Abs. 4, 5, 7 und 7a Oö. NPG)

Die Landesregierung musste bislang den Entwurf der Nationalparkerklärung den Nationalparkgemeinden übermitteln und diesen gleichzeitig den Beginn und das Ende der Frist zum Nachweis bestehender Rechte an Grundflächen, die in den Nationalpark einbezogen werden, bekanntgeben.

Jede Nationalparkgemeinde war in weiterer Folge verpflichtet, die Absicht der Landesregierung, die Nationalparkerklärung zu erlassen, ortsüblich, jedenfalls aber durch Aushang an der Amtstafel kundzumachen. Gab die Gemeinde regelmäßig ein Amtliches Mitteilungsblatt heraus, hatte die Kundmachung auch dort zu erfolgen. Bestehende Rechte mussten in weiterer Folge in der Gemeinde bekanntgegeben werden, in deren Gebiet die Grundfläche liegt, mit der das Recht verbunden war. Die beim Gemeindeamt eingelangten Stellungnahmen wurden dann gemeinsam mit einem Hinweis auf die Art des erfolgten Nachweises bestehender Rechte der Landesregierung übermittelt.

Diese bisherige Betrauung sowohl der Gemeinden als auch der Landesregierung mit verschiedensten Aufgaben im Rahmen des einer Verordnungserlassung vorausgehenden Begutachtungsverfahrens führte zu Unübersichtlichkeiten sowie einem hohen Verwaltungsaufwand. Diese Doppelgleisigkeiten sollen beendet und darüber hinaus die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden, um weitere Einsparungen beim Verwaltungsaufwand erzielen zu können.

Die neue Regelung der Konzentration der mit einem Begutachtungsverfahren verbundenen Aufgaben bei der Landesregierung orientiert sich soweit wie möglich an den Bestimmungen im § 36 Oö. NSchG 2001 in der Fassung des Oö. Deregulierungsgesetzes 2025. Damit verbunden ist auch eine Verkürzung der Stellungnahmefrist von bisher acht auf sechs Wochen.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1 Oö. NPG)

Mit dem Oö. Deregulierungsgesetz 2025 entfiel die Schutzgebietskategorie „geschützter Landschaftsteil“ im Oö. NSchG 2001 zur Gänze, weshalb auch der Verweis auf selbige im Oö. NPG zu streichen ist.

Zu Z 10 und 11 (§ 6 Abs. 3 und 4 Oö. NPG)

Auch bei der Erlassung der Managementplanverordnung soll das alte System der Auflage des geplanten Verordnungsentwurfs bei der Gemeinde durch eine moderne Variante der Begutachtung

in Entsprechung der Regelungen im § 36 Oö. NSchG 2001 (in der Fassung des Oö. Deregulierungsgesetzes 2025) ersetzt werden.

Zu Z 12, 13, 19, 21, 22, und 27 (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 18 Abs. 1, 2 und 7 sowie § 24 Oö. NPG)

Während die Zuständigkeit für Bewilligungen in Naturschutzgebieten bei der Oö. Landesregierung liegt, sind für nationalparkrechtliche Feststellungsverfahren in der strengsten Schutzgebietskategorie, nämlich dem Nationalpark Oö. Kalkalpen, derzeit die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Da der Nationalpark nicht nur ein Schutzgebiet der strengsten Kategorie darstellt, sondern auch Teil des Europaschutzgebietes „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ ist, wurden auch bereits bisher teilweise Sachverständige der Landesregierung für spezifische fachliche Beurteilungen in nationalparkrechtlichen Feststellungsverfahren herangezogen. Um eine Vereinheitlichung der Zuständigkeit von Genehmigungsverfahren in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Oö. Kalkalpen herbeizuführen, soll auch im Oö. NPG eine Zuordnung der Zuständigkeit an die Landesregierung erfolgen.

Diese Zuständigkeitsübertragung dient auch insofern der Verwaltungsökonomie, als die Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden, die künftig nicht mehr mit sehr spezifischen fachlichen oder rechtlichen Fragestellungen des Nationalparkregimes befasst werden müssen, nicht in gleicher Weise mit einer Belastung der Landesregierung einhergeht. Schließlich ist die Landesregierung auch derzeit schon die sachlich in Betracht kommende Aufsichtsbehörde über den Nationalpark und in dieser Funktion über zahlreiche Vorgänge im Nationalpark informiert. Da Anträge ohnehin digital eingebracht werden können, ist auch die Bürgernähe gewährleistet.

Zu Z 12 und 13 (§§ 8 und 9 Oö. NPG)

Das Tatbestandselement „Erholungswert der Landschaft“ ist einerseits naturschutzfachlich schwierig objektivierbar und kann zudem sehr subjektiv wahrgenommen werden. Andererseits bestehen hinsichtlich dessen Auslegung kaum wissenschaftliche Grundlagen oder eine klare Methodik. Dies führte zu unterschiedlichen Interpretationen durch Sachverständige und Behörden, was der Einheitlichkeit des Vollzugs sowie der Rechtssicherheit zuwiderläuft. Aus diesem Grund ist das Tatbestandsmerkmal im Oö. NSchG 2001 bereits im Rahmen des Oö. Deregulierungsgesetzes 2025 entfallen und soll dies nunmehr auch im Oö. NPG erfolgen.

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 4 Oö. NPG)

Bislang konnte die Landesregierung in der Nationalparkerklärung festlegen, dass in der Bewahrungszone für weitere bestimmte Eingriffe und Beeinträchtigungen das im § 9 Abs. 1

festgelegte Verbot nicht gilt, weil auf Grund der Art oder des Umfangs der Tätigkeit und Maßnahmen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft nicht verletzt wird.

Aus Gründen der Systematik sollte eine derartige Festlegung jedoch grundsätzlich in der Oö. Managementplanverordnung getroffen werden können.

Zu Z 16 (§ 12 Abs. 2a Oö. NPG)

Zur Einfügung eines neuen Abs. 2a im § 12 zur Feststellungsfreistellung von Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs (Art. I Z 4).

Zu Z 17 und 18 (§ 16 Oö. NPG)

§ 16 Abs. 1 regelt die Zusammensetzung der Mitglieder des Nationalparkkuratoriums, das sich als solches bewährt hat. Da sich allerdings die formalen Bezeichnungen einiger Organisationen, die dem Kuratorium angehören, geändert haben, muss diese Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Zu Z 20 (§ 18 Abs. 2a):

Zur Einfügung eines neuen Abs. 2a im § 18 zur Ermöglichung der nachträglichen bescheidmäßigen Abänderung oder Aufhebung von Bedingungen und Auflagen vgl. die Erläuterungen zu § 44a Oö. NSchG 2001 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs (Art. I Z 20).

Zu Z 22 (§ 18 Abs. 7 Oö. NPG)

Entsprechend der Ergänzung des § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 (vgl. Art. I Z 10 des vorliegenden Gesetzentwurfs) wird der Landesregierung auch im § 18 Abs. 7 die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall die Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens unter Beischluss einer geeigneten Lichtbilddokumentation sowie die Übermittlung der Ergebnisse allfälliger im Zuge der Projektausführung vorgenommener naturschutzfachlicher Erhebungen vorzuschreiben.

Zu Z 23 (§ 19 Abs. 2 Oö. NPG)

Der Verweis auf § 47 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ist auf die nunmehr einschlägige Bestimmung des § 82 Oö. Tourismusgesetz 2018 zu aktualisieren.

Zu Z 24 (§ 21 Oö. NPG)

Die Strafbestimmungen wurden zuletzt im Jahr 2001 kurz vor Einführung des Euro neu festgelegt und wurde seit damals keine Erhöhung vorgenommen. Die nunmehrige Aktualisierung wurde zum Anlass genommen, die Strafbestimmungen generell mit dem Oö. NSchG 2001 zu harmonisieren. Die Strafdrohungen wurden daher auch gestaffelt; die Strafbarkeit des bloßen Versuchs entfällt künftig auch im Zusammenhang mit den Straftatbeständen des Oö. NPG, und im Hinblick auf das Doppelbestrafungs- und Doppelverfolgungsverbot des Art. 4 7. ZPEMRK wurde klargestellt, dass die Straftatbestände des Oö. NPG nur subsidiär gegenüber denjenigen des Oö. NSchG 2001 gelten.

Zu Z 25 (§ 22 Oö. NPG)

Die Bestimmung zum Verfall im Oö. NPG ist auf Straftaten betreffend den Artenschutz beschränkt. Da Verstöße gegen den Artenschutz jedoch bis auf einige wenig schwerwiegende Ausnahmen nicht nach dem Oö. NPG, sondern vielmehr nach dem Oö. NSchG 2001 strafbar sind, welches im § 57 eine eigene Verfallsbestimmung enthält, kann die gegenständliche Bestimmung entfallen.

Zu Z 26 (§ 23 Oö. NPG)

Die Bestimmung über besondere administrative Verfügungen einschließlich deren Titels wurden sprachlich und inhaltlich an die Regelung des § 58 Oö. NSchG 2001 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands) angeglichen.

Zu Z 27 und 28 (§ 24 Abs. 1 und § 24a Oö. NPG)

Für Feststellungsverfahren wird zukünftig die Landesregierung zuständig sein. Die Bezirksverwaltungsbehörden bleiben wie bisher für Strafverfahren und besondere administrative Verfügungen (nunmehr „Herstellung des gesetzmäßigen Zustands“ - vgl. die Neufassung des § 23) zuständig. An den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Durchführung der Verfahren gemäß § 23 ändert sich nichts; die örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsstrafverfahren richtet sich ohnehin nach den Bestimmungen des VStG.

Die Parteistellung der Nationalparkgesellschaft wird aus systematischen Gründen vom bisherigen § 24 in § 24a Abs. 1 verschoben. Dadurch erhalten die bisherigen Abs. 1 bis 8 des § 24a die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(9)“.

Zu Artikel III **Änderung des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes**

Zu Art. III (§ 5 Abs. 2 Oö. EU-BUG)

Der Oö. Landesregierung obliegt die Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten („IAS-Verordnung“). Gemäß Art. 17 Abs. 1 „IAS-Verordnung“ ist die Behörde verpflichtet, nach der Früherkennung und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Notifizierung gemäß Artikel 16 leg. cit. Beseitigungsmaßnahmen anzuwenden, diese Maßnahmen der Kommission zu notifizieren sowie die anderen Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

In Hinblick auf das zeitnah zu erwartende Auftreten von Exemplaren der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) umfassen diese Beseitigungsmaßnahmen insbesondere die Entfernung der Nester, wofür naturgemäß die Betretung (privater) Grundstücke notwendig ist.

Mit dem Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz (Oö. EU-BUG) wurden gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Rechtsvorschriften zur Durchführung und Umsetzung der „IAS-Verordnung“ festgelegt, § 5 leg. cit. regelt dabei Betretungsrechte, Auskunfts- und Ausweispflichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. EU-BUG ist den mit der Vollziehung der „IAS-Verordnung“ betrauten behördlichen oder sachverständigen Organen für Erhebungen, die Kontrolle, die Aufsicht, die Überwachung, die Erstellung eines Aktionsplans und die Durchführung von Managementmaßnahmen von den Verfügungsberechtigten ungehinderter Zutritt bzw. ungehinderte Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen zu gestatten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Oö. EU-BUG gilt Abs. 1 leg. cit. sinngemäß für die von der Landesregierung mit der Durchführung von Erhebungen im Zusammenhang mit der „IAS-Verordnung“ beauftragten Personen.

Zur Entfernung der Nester wird es regelmäßig zur Beauftragung externer Personen und Unternehmen kommen. Bei solchen externen Partnern handelt es sich um keine behördlichen oder sachverständigen Organe im organisationsrechtlichen Sinn des § 5 Abs. 1 Oö. EU-BUG. Da Nestentfernungen eine Tätigkeit darstellen, welche (deutlich) über die im § 5 Abs. 2 leg. cit. angesprochene „Durchführung von Erhebungen“ hinausgeht, ist die Grundstücksbetretung durch externe Dritte derzeit im Oö. EU-BUG nur unzureichend geregelt.

Um Rechtssicherheit herzustellen und die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, werden die Betretungsrechte auch auf jene Personen ausgedehnt, die von der Landesregierung mit Managementaufgaben beauftragt wurden.

**Zu Artikel IV
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Zu Art. IV (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Art. IV enthält die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz
und das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2026)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2025, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 44 folgende Eintragung eingefügt:*

„§ 44a Nachträgliche Abänderung oder Aufhebung von Auflagen und Bedingungen“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 47:*

„§ 47 Oö. Naturschutzbuch“

3. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Eintragung:*

„§ 50 Sachverständige Organe“

4. *Im § 2 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „setzt oder in Auftrag gibt“ durch die Wortfolge „setzt, in Auftrag gibt oder naturschutzfachlich steuert“ ersetzt.*

5. *Im § 5 Z 14 wird nach der Wortfolge „von einem Wohngebäude“ die Wortfolge „oder von bis zu 100 m von einem Stallgebäude“ eingefügt.*

6. *Im § 5 Z 18 wird nach der Wortfolge „der Bodenaustausch“ die Wortfolge „einschließlich des Fräsens und des Umbruchs“ eingefügt.*

7. *§ 9 Abs. 3 lautet:*

„(3) Unterirdische Leitungsführungen von Rohr- und Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 m eingehalten wird und bei denen der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 m beträgt,

bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.“

8. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Unterirdische Leitungsführungen von Rohr- und Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 m eingehalten wird und bei denen der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 m beträgt, bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.“

9. Im § 14 Abs. 2 erster Satz werden der Beistrich sowie die anschließende Wortfolge „Beeinträchtigungen bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

10. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Im Einzelfall kann die Behörde zudem die Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens unter Beischluss einer geeigneten Lichtbilddokumentation sowie die Übermittlung der Ergebnisse allfälliger im Zuge der Projektausführung vorgenommener naturschutzfachlicher Erhebungen vorschreiben.“

11. Im § 27 Abs. 2 wird das Zitat „Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie“ durch das Zitat „Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie“ ersetzt.

12. Im § 30 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt sowie nach der Wortfolge „zu bestellenden Sachverständigen“ die Wortfolge „oder die Übermittlung der Ergebnisse allfälliger im Zuge der Projektausführung vorgenommener naturschutzfachlicher Erhebungen“ eingefügt.

13. § 39 lautet:

„§ 39

Parteistellung der Oö. Umweltschutzanstalt

Die Oö. Umweltschutzanstalt hat in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen

1. gemäß § 14,
2. gemäß § 25 Abs. 5, in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind,
3. gemäß § 31, sofern nicht geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind, und

4. zur nachträglichen Abänderung oder Aufhebung von Bedingungen und Auflagen gemäß § 44a, die mit Bewilligungen gemäß Z 1 bis 3 im Zusammenhang stehen, Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996.“

14. *Im § 39b Abs. 1 wird der abschließende Beistrich in Z 2 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 3 eingefügt:*

„3. Verfahren zur nachträglichen Abänderung oder Aufhebung von Bedingungen und Auflagen gemäß § 44a, die mit Vorhaben gemäß Z 1 und 2 in Zusammenhang stehen,“

15. *Im § 39b Abs. 4 entfällt in Z 4 das abschließende Wort „sowie“; der Z 5 wird das Wort „sowie“ angefügt und folgende Z 6 eingefügt:*

„6. § 44a, sofern diese mit einem Bescheid gemäß Z 1 bis 5 in Zusammenhang stehen,“

16. *§ 39b Abs. 7 lautet:*

„(7) Die Beschwerde einer berechtigten Umweltorganisation gegen Bescheide

1. gemäß Abs. 4 Z 2,

2. gemäß Abs. 4 Z 3 erster Spiegelstrich oder

3. gemäß § 44a, sofern diese mit einem Bescheid gemäß Z 1 oder 2 in Zusammenhang stehen,

ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Berechtigung der Umweltorganisation bereits vor der Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bestanden hat und die Umweltorganisation innerhalb der Frist des Abs. 2 keine begründete Stellungnahme abgegeben hat, sofern in der Beschwerde Einwände oder Gründe erstmals vorgebracht werden und dieses erstmalige Vorbringen missbräuchlich oder unredlich ist.“

17. *§ 40 lautet:*

„§ 40

Beziehung von Sachverständigen

(1) Vor Erlassung von Bewilligungen, bescheidmäßigen Feststellungen und bescheidmäßigen Abänderungen oder Aufhebungen von Bedingungen und Auflagen auf Grund dieses Landesgesetzes hat die Behörde das Gutachten einer bzw. eines geeigneten Sachverständigen einzuholen. Als geeignete Sachverständige gelten insbesondere Personen, die über besondere Kenntnisse auf einzelnen oder mehreren folgenden fachlichen Gebieten verfügen:

1. Naturschutz;

2. Ökologie, Botanik, Arboristik, Zoologie;

3. Landschaftsschutz;

4. Landschaftspflege;

5. Raumordnung;

6. Höhlenkunde.

(2) Die Einholung von Gutachten gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich in Verfahren

1. zur Bestellung als Höhlenführerin bzw. Höhlenführer (§ 21) und
2. zur Zulassung zur Höhlenführerprüfung (§ 22 Abs. 2).“

18. Im § 41 wird die Wortfolge „§ 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 5“ durch die Wortfolge „§ 24 Abs. 3, § 25 Abs. 5 und § 44a“ ersetzt.

19. Im § 42a Abs. 1 wird nach dem Zitat „§ 24 Abs. 3“ die Wortfolge „und in mit diesen in Zusammenhang stehenden Bescheiden gemäß § 44a“ eingefügt.

20. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Nachträgliche Abänderung oder Aufhebung von Bedingungen und Auflagen

In Bewilligungs- oder Feststellungsbescheiden nach diesem Landesgesetz vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen können von der bescheiderlassenden Behörde auf begründeten Antrag der Konsensinhaberin bzw. des Konsensinhabers mit Bescheid abgeändert oder aufgehoben werden, wenn und soweit dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann.“

21. § 47 lautet:

„§ 47

Oö. Naturschutzbuch

(1) Die Landesregierung hat das Oö. Naturschutzbuch als ein öffentlich zugängliches elektronisches Register zu führen, in das Verordnungen gemäß den §§ 9, 10, 11, 15, 24 und 25 sowie Bescheide gemäß § 16 Abs. 1, 4 und 7 (allenfalls in Verbindung mit § 19) und § 20 Abs. 5 und 6 zweiter Satz nach folgender Kategorisierung systematisch aufzunehmen sind:

1. Seeuferschutzbereich-Ausnahmegebiete;
2. Seengebiete mit Bojenplänen;
3. Fließgewässeruferschutzbereich-Ausnahmegebiete;
4. Landschaftsschutzgebiete;
5. Naturdenkmale (einschließlich Naturhöhlen-Denkmale);
6. Schauhöhlen;
7. Europaschutzgebiete;
8. Naturschutzgebiete.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, die gemäß Abs. 1 erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten, wie insbesondere der Namen und Anschriften der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie der Nutzungsberechtigten, automationsunterstützt zu verarbeiten und den Zugang zum Oö. Naturschutzbuch im Weg des Fernzugriffs zu ermöglichen.“

22. § 50 entfällt.

23. § 56 lautet:

„§ 56

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. eine Werbeeinrichtung entgegen den Bestimmungen des § 13 errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder betreibt;
2. als Eigentümerin bzw. Eigentümer (Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter) Veränderungen, Gefährdungen oder den Untergang eines Naturdenkmales nicht unverzüglich anzeigt (§ 16 Abs. 4);
3. eine Schauhöhle ohne bewilligte Betriebsordnung (§ 20 Abs. 5) oder in einer anderen als in der Betriebsordnung genehmigten Weise betreibt oder die Betriebsordnung ohne Bewilligung abändert (§ 20 Abs. 5);
4. den Bestimmungen des § 26 betreffend den allgemeinen Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren zuwiderhandelt;
5. als Inhaberin bzw. Inhaber einer Bewilligung gemäß § 29 Abs. 1 diese, einen zur Feststellung ihrer bzw. seiner Identität geeigneten Ausweis oder ein zu führendes Protokoll über die Entnahme den nach diesem Landesgesetz mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Organen auf deren Verlangen nicht vorweist (§ 30 Abs. 4);
6. als Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter eine Kennzeichnung gemäß § 45 Abs. 1 nicht duldet;
7. eine Kennzeichnung im Sinn des § 45 Abs. 1 beschädigt, entfernt oder unbefugt verwendet oder wer entgegen § 45 Abs. 2 eine geschützte Bezeichnung verwendet;
8. die Ausübung der Befugnisse der Naturwacheorgane entgegen § 55 Abs. 1 nicht duldet.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe von 600 Euro bis zu 10.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 1 oder 4 anzuwenden ist;
2. anzeigepflichtige Vorhaben (§ 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat, wenn nicht Abs. 3 Z 2 oder 4 anzuwenden ist;
3. die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 3 oder 6 anzuwenden ist;
4. den Verboten des § 8 zuwiderhandelt;
5. als Eigentümerin bzw. Eigentümer (Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter) eines Naturdenkmales die Durchführung der in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 1 und 4 bestimmten Schutzmaßnahmen nicht duldet;
6. unerlaubte Eingriffe in ein Naturdenkmal ausführt oder in einer Ausnahmegewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 16 Abs. 3);

7. als Eigentümerin bzw. Eigentümer (Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter) eines Naturgebildes bzw. seiner zu schützenden Umgebung § 17 zuwiderhandelt;
8. bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinn des § 18 Abs. 1 ohne Bewilligung ausführt oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 18 Abs. 3) nicht einhält;
9. eine Naturhöhle ohne Bewilligung für Zwecke des Fremdenverkehrs oder der Volksbildung der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 20 Abs. 1) oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 20 Abs. 4) nicht einhält;
10. den in einer Verordnung gemäß § 27 umschriebenen Schutzbestimmungen, allenfalls im Zusammenhang mit § 28, und/oder den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 betreffend den besonderen Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren zuwiderhandelt;
11. die in einer Bewilligung gemäß § 29 Abs. 1 verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 30 Abs. 3) nicht einhält;
12. gebietsfremde Pflanzen oder land- oder gebietsfremde Tiere in der freien Natur ohne erforderliche Bewilligung aussetzt oder ansiedelt oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 31);
13. als Eigentümerin bzw. Eigentümer (Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter) eines betroffenen Grundstückes dem Verbot gemäß § 36 Abs. 4 zuwiderhandelt;
14. als mit der ökologischen Bauaufsicht betraute Person die Aufgaben gemäß § 42a Abs. 2 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt;
15. mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten behördlichen oder sachverständigen Organen oder mit der Durchführung der Biotopkartierung beauftragten Personen entgegen § 51 den ungehinderten Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken nicht gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
16. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
2. anzeigepflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 6) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;
3. im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;
4. bewilligungspflichtige Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;

5. anzeigepflichtige Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;
6. in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfüzten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;
7. bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinn des § 24 Abs. 3 ohne Bewilligung ausführt oder in einer Bewilligung verfüzte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 24 Abs. 6) nicht einhält;
8. Eingriffe, die in einem Naturschutzgebiet (§ 25) verboten sind, ohne Ausnahmegewilligung gemäß § 25 Abs. 5 ausführt oder in einer Ausnahmegewilligung verfüzte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;
9. Eingriffe, die in einem Naturschutzgebiet (§ 25) verboten sind, ohne Anzeige gemäß § 25 Abs. 4 oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens oder vor Übermittlung einer zustimmenden Stellungnahme gemäß § 25 Abs. 4a ausführt oder ausgeführt hat;
10. in Naturschutzgebieten (§ 25) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfüzten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 Z 10 sind, wenn Pflanzenarten gemäß § 27 Abs. 3 oder Tierarten gemäß § 27 Abs. 4 betroffen sind, mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

(5) Bildet die unzulässige Durchführung eines Vorhabens den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung oder Einstellung des Vorhabens oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung oder durch Nichtuntersagung gemäß § 6 nach Ablauf der Untersagungsfrist.“

Artikel II

Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes

Das Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Eintragung:

„§ 22 Verfall“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 23:

„§ 23 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands“

3. Im § 2 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „§ 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz“ durch das Zitat „§ 1 Oö. Einforstungsrechtegesetz (Oö. ERG)“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Entwurf der Nationalparkerklärung samt einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung von Grundstücken in die Natur- oder Bewahrungszone mit hinreichender Deutlichkeit zu ersehen ist, ist während einer Frist von sechs Wochen auf der Internetseite des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen.“

5. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind von der Veröffentlichung des Entwurfs der Nationalparkerklärung zeitgleich mit der Veröffentlichung von der Landesregierung schriftlich zu verständigen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Nutzungsberechtigten nach dem Oö. ERG an den von der Nationalparkerklärung betroffenen Grundflächen, mit denen noch keine Vereinbarung gemäß Abs. 2 abgeschlossen wurde, haben das Recht, innerhalb der Veröffentlichungsfrist gemäß Abs. 4 zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen und das Bestehen ihrer Rechte nachzuweisen. Dabei können sie bekannt geben, inwieweit sie sich in ihren Rechten durch die Einbeziehung der Grundflächen in den Nationalpark eingeschränkt erachten.“

6. Im § 3 Abs. 6 wird das Zitat „§ 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz“ durch das Zitat „§ 1 Oö. ERG“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Landesregierung hat die Gemeinden, die von der geplanten Nationalparkerklärung betroffen sind, die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich sowie das Militärkommando Oberösterreich, den Oö. Landesjagdverband, den Oö. Fischereiverband, die Bundesregierung und die Oö. Umweltschutzbehörde zum Entwurf einer Verordnung gemäß Abs. 1 zu hören.“

8. Im § 3 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Landesregierung hat allfällige Einwendungen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem öffentlichen Interesse an der Nationalparkerklärung in Einklang gebracht werden können.“

9. Im § 5 Abs. 1 entfällt das Zitat „§ 12“ sowie der anschließende Beistrich.

10. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor Erlassung der Managementplanverordnung sind jedenfalls die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden als Jagd-, Forst- und Fischereibehörden, die Agrarbehörde sowie die im § 3 Abs. 7 genannten Stellen und die Nationalparkgesellschaft zu hören.“

11. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Entwurf der Managementplanverordnung ist während einer Frist von sechs Wochen auf der Internetseite des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen. Zugleich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke von der Veröffentlichung des Entwurfs der Managementplanverordnung von der Landesregierung schriftlich zu verständigen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die Nutzungsberechtigten nach dem Oö. ERG an den von der Managementplanverordnung betroffenen Grundflächen haben das Recht, innerhalb der Veröffentlichungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Die Landesregierung hat allfällige Einwendungen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem öffentlichen Interesse an der Managementplanverordnung in Einklang gebracht werden können.“

12. Im § 8 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder des Erholungswertes der Landschaft“ und wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

13. Im § 9 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder des Erholungswertes der Landschaft“ und wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

14. Im § 9 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „§ 1 des Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes“ durch das Zitat „§ 1 Oö. ERG“ ersetzt.

15. Im § 9 Abs. 4 wird das Wort „Nationalparkerklärung“ durch das Wort „Managementplanverordnung“ ersetzt.

16. Im § 12 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Keiner naturschutzbehördlichen Feststellung nach diesem Landesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bedürfen Maßnahmen, die das Land Oberösterreich als Träger von Privatrechten zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur setzt, in Auftrag gibt oder naturschutzfachlich steuert.“

17. Im § 16 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „des Landesverbandes für Tourismus“ durch „der Landes-Tourismusorganisation (LTO)“ ersetzt.

18. Im § 16 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „des Touristenvereines Naturfreunde Oberösterreich“ durch die Wortfolge „der Naturfreunde Oberösterreich“ ersetzt.

19. Im § 18 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

20. Im § 18 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In Feststellungsbescheiden gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen können von der Landesregierung auf begründeten Antrag der Konsensinhaberin bzw. des Konsensinhabers mit Bescheid abgeändert oder aufgehoben werden, wenn und soweit dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann.“

21. Im § 18 Abs. 7 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt und entfallen der Beistrich sowie die Wortfolge „die den Bescheid gemäß Abs. 2 erlassen hat,“.

22. Dem § 18 Abs. 7 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Im Einzelfall kann die Landesregierung zudem die Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens unter Beischluss einer geeigneten Lichtbilddokumentation sowie die Übermittlung der Ergebnisse allfälliger im Zuge der Projektausführung vorgenommener naturschutzfachlicher Erhebungen vorschreiben.“

23. Im § 19 Abs. 2 wird das Zitat „§ 47 des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990“ durch das Zitat „§ 82 Oö. Tourismusgesetz 2018“ ersetzt.

24. § 21 lautet:

„§ 21

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. eine vorgenommene Kennzeichnung vorsätzlich beschädigt, zerstört oder unbefugt entfernt (§ 4 Abs. 2);
2. Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und 3 ohne Zustimmung der Nationalparkgesellschaft durchführt (§ 12 Abs. 2).

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. einem Verbot gemäß § 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 2 oder § 10 zuwiderhandelt;
2. Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, die in bescheidmäßigen Feststellungen gemäß § 8 Abs. 1 oder gemäß § 9 Abs. 1 verfügt sind, nicht einhält;
3. sonst einem in diesem Landesgesetz oder in einer Verordnung, die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen wird, festgelegten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

(3) Bildet die unzulässige Durchführung eines Vorhabens den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung oder Einstellung des Vorhabens oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten nationalparkrechtlichen Feststellung.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Landesgesetz liegt nur vor, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer nach dem Oö. NSchG 2001 strafbaren Handlung erfüllt.“

25. § 22 entfällt.

26. § 23 lautet:

„§ 23

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wurden im Nationalpark verbotene Eingriffe oder Beeinträchtigungen durchgeführt oder in Feststellungsbescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erlassung eines Feststellungsbescheids anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage ein positiver Feststellungsbescheid nicht erlassen werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erlassung eines allfällig positiven Feststellungsbescheids verfügen.

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom positiven Feststellungsbescheid, die ihrerseits feststellungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erlassung eines nachträglichen Feststellungsbescheids gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erlassung eines Feststellungsbescheids angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit

der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erlassung eines allfällig positiven Feststellungsbescheids wird sofort vollstreckbar.

(5) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.“

27. § 24 lautet:

„§ 24

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Durchführung der Verfahren gemäß § 23 richtet sich

1. in Angelegenheiten, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Würde ein rechtswidrig ausgeführtes Vorhaben nach Maßgabe des ersten Satzes in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden fallen, ist die Landesregierung zuständige Behörde.“

28. Im § 24a wird folgender Abs. 1 neu eingefügt, die bisherigen Abs. 1 bis 8 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ bis „(9)“:

„(1) In den behördlichen Verfahren auf Grund dieses Landesgesetzes und in behördlichen, auf Grund von sonstigen Landesgesetzen durchzuführenden antragsbedürftigen Bewilligungsverfahren, die eine Maßnahme innerhalb der Grenzen des Nationalparks betreffen, hat die Nationalparkgesellschaft Parteistellung im Sinn des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).“

Artikel III

Änderung des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes

Das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz (Oö. EU-BUG), LGBl. Nr. 113/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 99/2024, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Durchführung von Erhebungen“ die Wortfolge „sowie von Managementaufgaben“ eingefügt.

Artikel IV
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erfolgten Bestellungen von Vertrauensleuten für Natur- und Landschaftsschutz als sachverständige Organe gelten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als widerrufen.